

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 13.09.2012 |
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | 17.09.2012 |

Erhebliche Lärmbelästigungen am Rheinufer durch Fahrgastschiffe

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 14.05.2012 bittet Frau Herbers-Rauhut (CDU-Fraktion), dem Ausschuss über die Ergebnisse aus den weiteren Gesprächen und den erarbeiteten konkreten Vorgaben zu berichten, ebenso der Bezirksvertretung 1.

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 25.06.2012 berichtet Herr Kretschmer (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) über einen Vorfall am Pfingstwochenende, bei dem eine erhebliche Lärmbelästigung durch ein Fahrgastschiff entstanden ist. Ein am Kai angelegtes Schiff habe ab ca. 19.00 Uhr über 2 Stunden sehr laute Musik gespielt, während die Wasserschutzpolizei vorbeifuhr. Er bittet daher um Mitteilung, wie oft es zu Lärmbeschwerden über Fahrgastschiffe kommt und wie Ordnungsamt und Polizei damit umgehen.

Dazu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

1. Ahndung von konkreten Verstößen:

Am Pfingstwochenende 2012 ist weder bei der Stadt Köln noch bei der Wasserschutzpolizei eine Beschwerde über eine Lärmbelästigung ausgehend von einem anliegenden Schiff verzeichnet.

Konkret festgestellte Verstöße gegen Vorschriften der Immissionsschutzgesetze auf dem Rhein werden von der Wasserschutzpolizei geahndet. Sobald Schiffe angelegt haben, werden Verstöße durch das Amt für öffentliche Ordnung geahndet.

2012 sind beim Amt für öffentliche Ordnung bisher vier nachträgliche Beschwerden über Lärmbelästigungen fahrender Eventschiffe eingegangen. In zwei Fällen ging es um eine konkrete Fahrt, in zwei Fällen richteten sich die Beschwerden allgemein gegen Lärm von Eventschiffen.

Darüber hinaus sind insgesamt drei akute Beschwerden über konkrete noch andauernde Lärmbelästigungen durch Eventschiffe beim Ordnungsdienst eingegangen. In allen Fällen befand sich das Schiff auf dem Rhein. Eine dieser Beschwerden gab es am Pfingstsamstag um 22:43 Uhr. Das Schiff war zu dem Zeitpunkt allerdings auf Fahrt. Beschwerden über Lärmbelästigungen ausgehend von einem anliegenden Schiff sind nicht eingegangen, auch nicht am Pfingstwochenende. Wenn sich das Schiff auf dem Rhein befindet, wird in der Regel bei Einverständnis des Bürgers diese Information an die Wasserschutzpolizei weitergeleitet. Wenn es im Einzelfall um die Weitergabe konkreter Daten geht, wird der Bürger unmittelbar an die Ansprechpartner bei der Wasserschutzpolizei verwiesen.

Bei der Wasserschutzpolizei ist in 2012 bisher eine Beschwerde eingegangen. Bei der Überprüfung konnte ein Verstoß gegen Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes nicht bestätigt werden.

Des Weiteren hatte sich in einem Fall ein Veranstalter vor der Veranstaltung auf einem Eventschiff selbst aktiv an die Wasserschutzpolizei gewandt und auf seine Veranstaltung und Verantwortlichkeit hingewiesen. Es gab jedoch keine Beschwerden über die Veranstaltung. Darüber hinaus hat die Wasserschutzpolizei am Wochenende 09./10.06.2012 gezielt Kontrollen in Sachen Lärmbelästigungen durch Schiffe unternommen. Dabei wurden ebenfalls keine Verstöße festgestellt.

2. Zu der Frage nach konkreten präventiven Vorgaben:

Die Verwaltung hat über das Thema bereits ausführlich berichtet zur Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 10.05.2012 und des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 14.05.2012 (Vorlagen-Nummer 0954/2012).

Bisher bestehen häufig insbesondere tatsächliche Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob eine Veranstaltung eine zulässige Geräuschkulisse verursacht oder die zulässigen Grenzwerte überschreitet. Um dies künftig verlässlich bewerten zu können, sollen konkrete Vorgaben erarbeitet werden. Die meisten Veranstalter sind für das Thema bereits sensibilisiert. Es ist davon auszugehen, dass sie die Vorgaben schon jetzt einhalten. Ziel ist es, eine Differenzierung zu erreichen zwischen den Veranstaltungen, die sich im Rahmen der zulässigen Grenzwerte bewegen und den Veranstaltungen, die diese Werte überschreiten und objektiv störenden Lärm verursachen. Letztere werden Maßnahmen zur Lärminderung treffen müssen, um die Störung abzustellen.

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen richten sich nach dem sog. Freizeitlärmerrlass (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.09.2009). Der Erlass ist auch auf „Eventschiffe“ anwendbar. Er regelt Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebiete für Werkstage außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertage und Nachtzeiten.

Entscheidend ist hier die Schutzwürdigkeit der baulichen Nutzung entlang beider Seiten des Rheins. Um verlässliche Vorgaben entwickeln zu können, hat die Verwaltung aktuell die bauliche Nutzung entlang des Rheinufer auf der Basis einer Karte zusammengestellt.

Auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung am Rheinufer wird derzeit der Verlauf des Rheins im Stadtgebiet in praktikable Immissionszonen eingeteilt, in denen die schützenswerteste Bebauung den Grenzwert nach dem Freizeitlärmerrlass vorgibt. Dabei ist die dauerhaft vom Schiff ausgehende Beschallung als Mittelungspegel anzusehen. Dass das Schiff am Ufer entlang fährt und vor Ort jeweils nur für kurze Zeit zu hören sein wird, ist für die Berechnung unerheblich. Lärmspitzen liegen nur dann vor, wenn zu der Grundbeschallung weitere Geräusche hinzukommen (z.B. Kreischen).

Die Verwaltung wird für diese Erarbeitung der Immissionszonen im Rahmen der derzeitigen Arbeiten auch einen Gutachter einbinden, der ausgehend von den Lärmgrenzwerten, die am Rheinufer ankommen dürfen, zurückrechnet, welche Werte an der Lärmquelle auf dem Schiff entstehen dürfen. In diesem Umfang dürfen dann Musikanlagen im jeweiligen Abschnitt des Rheins betrieben werden. Auf diese Weise wird die beschriebene Differenzierung zwischen den Veranstaltungen, die sich im Rahmen der zulässigen Grenzwerte bewegen und den Veranstaltungen, die diese Werte überschreiten und objektiv störenden Lärm verursachen, konkret ortsbezogen ermöglicht.

Sobald diese gutachterliche Stellungnahme vorliegt, wird ein weiteres Gespräch mit den Betreibern von Eventschiffen geführt, um die Vorgaben vorzustellen. Ziel ist es, umsetzbare aber konkrete präventive Maßnahmen zu vereinbaren, um dieses Problem für alle Beteiligten rechtssicher zu lösen.